

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

FLURBEREINIGUNG Nationalpark Eifel

Az: 33.42 -14 04 1-

Köln, den 02.06.2023
Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln

Tel.: 0221-147-2033

60. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.03.2004 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 – 59 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Städte Region Aachen

Gemeinde Simmerath

Gemarkung Rurberg

Flur 59 Flurstück 1947

Kreis Düren

Gemeinde Heimbach

Gemarkung Hergarten

Flur 45 Flurstücke 14, 16, 17

Gemarkung Heimbach

Flur 7 Flurstück 60

Gemarkung Vlatten

Flur 72 Flurstücke 19, 27

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 12244 Hektar und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.03.2004 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Nationalpark Eifel.

4. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 4. a) und 4. b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4. c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 4. b) bis 4. d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € [in den Fällen 4. b) und 4. c)] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall 4. d)] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (MBI. NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann

auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Diese Änderung dient der Durchführung der Flurbereinigung Nationalpark Eifel, die nach den Vorschriften des § 86 Abs. 1 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Zweck der Flurbereinigung ist die Arrondierung und räumliche Weiterentwicklung des Nationalparks Eifel, welcher weite Teile der Eifelregion, der Kreise Aachen, Düren und Euskirchen prägt. Durch qualifiziertes Flächenmanagement (Landerwerb und Bodenordnung) sollen ökologisch wertvolle Bereiche dieser Region gesichert und Nutzungskonflikte sachgerecht und eigentumsverträglich gelöst werden. Die Zuziehung der aufgeführten Grundstücke dient der Umsetzung des Gesamtkonzeptes.

Somit liegen auch für das Erweiterungsgebiet die Voraussetzungen vor, welche im Flurbereinigungsbeschluss vom 22.03.2004 festgestellt worden sind.

Die von der Zuziehung betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebietes gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der Vollmacht gebenden Person zugerechnet werden.



Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>.

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.